

SYNOPSIS: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz)

**Revision des Ruhetagsgesetzes betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf
in Erfüllung der Motion 2017-308 von Franz Meyer: „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“**

Geltendes Ruhetagsgesetz	Revidiertes Ruhetagsgesetz	Kommentar
<p>§ 7 Grundsatz</p> <p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3.</p>	<p>§ 7 Grundsatz</p> <p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ Die 4 bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 8 Abs. 1^{bis}.</p>	<p>Nach § 7 Abs. 3 RTG dürfen die vier bewilligungsfreien Sonntage nicht auf einen gemäss Ruhetagsgesetz definierten Feiertag fallen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Spezialregelung für die Stadt Laufen und ihren verkaufsoffenen 1. Mai. Der entsprechende Vorbehalt bleibt in § 7 Abs. 3 E-RTG bestehen, doch ändert sich durch die vorliegende Gesetzesrevision die Referenzbestimmung: Neu nimmt § 7 Abs. 3 E-RTG nicht mehr auf § 9 Abs. 3 RTG betreffend die Adventsverkäufe Bezug, sondern auf den neu formulierten § 8 Abs. 1^{bis} E-RTG im Kontext der Saisonverkäufe.</p>
<p>§ 8 Saisonverkäufe</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich 2 bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.</p> <p>² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.</p> <p>³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.</p>	<p>§ 8 Saisonverkäufe</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich 2 bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.</p> <p>^{1bis} In der Gemeinde Laufen kann einer der Saisonverkäufe auf den 1. Mai festgelegt werden.</p> <p>² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.</p> <p>³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.</p>	<p>In Umsetzung der Motion 2017-308 wird in § 8 des Ruhetagsgesetzes ein neuer Absatz 1^{bis} eingefügt. § 8 Abs. 1^{bis} E-RTG hält neu fest, dass in der Gemeinde Laufen einer der beiden Saisonverkäufe auf den 1. Mai fallen kann.</p>

	⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.	
<p>§ 9 Adventsverkäufe</p> <p>¹ Am 2. und 4. Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.</p> <p>² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen.</p> <p>³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen.</p> <p>⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 9 Adventsverkäufe</p> <p>¹ Am 2. und 4. Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.</p> <p>² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 RTG, wonach die Gemeinde Laufen durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen kann, wird durch die neue Regelung für die Gemeinde Laufen obsolet und daher in § 9 E-RTG gestrichen. Ab Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen stehen folglich auch Laufen wie allen anderen Baselbieter Gemeinden zwei Adventssonntage zur bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden zur Verfügung. Sollen diese nicht wie gesetzlich vorgesehen auf den 2. und 4. Adventssonntag fallen, so ist wie schon heute ein abweichender Gemeinderatsbeschluss möglich.</p>